

**GENOSSENSCHAFT ELEKTRA BUCHEGGBERG**

---

# **Statuten**

8. Mai 2010

# Inhaltsverzeichnis

## **Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft**

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Dauer

Art. 3 Zweck

## **Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitgliedschaft

## **Ein- und Austritt, Ausschluss**

Art. 5 Eintritt

Art. 6 Austritt

Art. 7 Ausschluss

## **Genossenschaftsvermögen**

Art. 8 Genossenschaftsvermögen

## **Haftung der Genossenschafter**

Art. 9 Haftung

Art. 10 Haftung austretender oder ausgeschlossener Mitglieder

## **Organisation**

Art. 11 Organe

### **A. Die Generalversammlung**

Art. 12 Umfang

Art. 13 Befugnisse

Art. 14 Einberufung

### **B. Die Delegiertenversammlung**

Art. 15 Befugnisse

Art. 16 Zusammensetzung, Quorum

Art. 17 Einberufung

Art. 18 Leitung

Art. 19 Beschlussfassung

Art. 20 Anträge

### **C. Die Verwaltung**

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Konstituierung
- Art. 23 Aufgaben und Pflichten
- Art. 24 Finanzkompetenz
- Art. 25 Zeichnungsberechtigung

### **D. Die Revisionsstelle**

- Art. 26 Wahl, Amtsdauer
- Art. 27 Aufgaben und Pflichten

### **Der Geschäftsführer**

- Art. 28 Aufgaben und Pflichten
- Art. 29 Anstellung

### **Stellung der Genossenschafter**

- Art. 30 Verantwortlichkeit und Energiebezug
- Art. 31 Rechnungswesen und Auskunftspflicht
- Art. 32 Rechte
- Art. 33 Pflichten
- Art. 34 Verantwortung
- Art. 35 Reglemente
- Art. 36 Tarife, Energieabgabe
- Art. 37 Einzelverträge im administrativen Bereich

### **Auflösung der Genossenschaft**

- Art. 38 Auflösung

### **Bekanntmachung**

- Art. 39 Bekanntmachung

### **Inkrafttreten**

- Art. 40 Inkrafttreten

## **Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen „Genossenschaft Elektra Bucheggberg“ besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. OR, mit Sitz in Lohn.

### **Art. 2 Dauer**

Die Genossenschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 3 Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt den Einkauf von elektrischer Energie, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Elektrizitätswesen und stellt sich im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Stromlieferungsverträgen und Weitergabe der elektrischen Energie an die Genossenschafter;
- b) Durchführung des Zählerdienstes;
- c) Kontrolle der elektrischen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wie Abnahmekontrolle, periodische Kontrolle und Netzkontrolle;
- d) Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Genossenschafter im administrativen Bereich.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können weitere mit dem Genossenschaftszweck in Zusammenhang stehende Aufgaben übernommen oder bisherige Aufgaben an Dritte ausgelagert werden.

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche von der Genossenschaft elektrische Energie beziehen und ihr im Sinne von Art. 5 hiernach beitreten oder beigetreten sind.

## **Ein- und Austritt, Ausschluss**

### **Art. 5 Eintritt**

Zur Aufnahme sind eine schriftliche Anmeldung bei der Verwaltung und die Entrichtung eines Eintrittsgeldes erforderlich.

Das Eintrittsgeld wird von der Verwaltung so bestimmt, dass es den Leistungen, welche die bisherigen Mitglieder an das Genossenschaftsvermögen beigetragen haben, angemessen ist.

In der Beitrittserklärung hat der neu eintretende Genossenschafter ausdrücklich zu der ihm durch den Eintritt erwachsenden Haftpflicht seine Zustimmung zu geben. Die Höhe des Eintrittsgeldes muss ebenfalls genannt sein.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist und nur auf das Ende des Kalenderjahres gestattet.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, seine Mitgliedschaft während mindestens 5 Jahren beizubehalten.

### **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, welche selbst oder durch ihre Organe oder ihre Stromabnehmer die Genossenschaft oder deren Zweck gefährden, den von der Genossenschaft aufgestellten Vorschriften oder statuarischen Bestimmungen zuwiderhandeln, die Genossenschaft an der Erfüllung der gegenüber Dritten eingegangenen Verpflichtungen hindern oder ihr diese erschweren, können auf Antrag der Verwaltung mit einer Geldbusse bis Fr. 200.-- belegt, zu Schadenersatz verhalten und jederzeit durch die Delegiertenversammlung fristlos ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt das Anfechtungsrecht des Ausgeschlossenen beim Richter.

Der Ausschlussantrag muss auf der Traktandenliste stehen.

## **Genossenschaftsvermögen**

### **Art. 8 Genossenschaftsvermögen**

Das Genossenschaftsvermögen besteht aus:

- a) den Eintrittsgeldern,
- b) allfälligen Bussen,
- c) den Überschüssen der Verwaltungsrechnungen,
- d) den Beteiligungen an Dritten,
- e) den verbleibenden Mess- und Schaltapparaten.

## **Haftung der Genossenschafter**

### **Art. 9 Haftung**

Die Genossenschafter haften für die Verpflichtungen der Genossenschaft, insbesondere für Verpflichtungen aus Stromlieferungsverträgen, persönlich und solidarisch, soweit nicht nur das Genossenschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht.

### **Art. 10 Haftung austretender oder ausgeschlossener Mitglieder**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften gemäss Art. 9 hievor für die Dauer der geltenden, auch vor ihrem Eintritt abgeschlossenen Stromlieferungsverträge weiter. Ein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen erlischt unmittelbar mit dem Austritt oder Ausschluss.

Vorbehalten bleibt Art. 865 Abs. 2 OR.

## **Organisation**

### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. die Generalversammlung
- B. die Delegiertenversammlung
- C. die Verwaltung
- D. die Revisionsstelle

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 12 Umfang**

Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit der Genossenschafter und deren Angehörige.

### **Art. 13 Befugnisse**

Die Generalversammlung hat bloss konsultativen Charakter. Sie dient der gegenseitigen Orientierung zwischen der Verwaltung und den Genossenschaftsmitgliedern über wichtige Fragen der Elektrizitätsversorgung.

Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, besitzt sie nicht.

### **Art. 14 Einberufung**

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung nach freiem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Genossenschäftern einberufen. Sie wird vom Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied derselben geleitet.

## **B. Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 15 Befugnisse**

Alle Befugnisse, die nach Gesetz der Generalversammlung zustehen, werden der Delegiertenversammlung übertragen. Letztere übt dieselben, sowie die ihr nach den Statuten zustehenden Befugnisse als übertragbare Rechte aus.

Insbesondere obliegen ihr:

1. die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Budgets und der Verwaltungskostenbeiträge;
5. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und der Entscheid über die Verwendung der Betriebsüberschüsse;
6. die Entlastung der Verwaltung;
7. die Beschlussfassung über Auflösung, Fusion und Liquidation der Genossenschaft, eventuell die Wahl der Liquidatoren;
8. Beschlussfassung über Massnahmen gegenüber Genossenschäftern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie Festsetzung der Bussen;

9. Entscheid über den Ausschluss von Genossenschaftern;
10. Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
11. Beschlussfassung über die Erweiterung des Genossenschaftszweckes und die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft an Dritte.
12. Beschlussfassung über Beteiligungen an Dritten in Nachachtung von Art. 3 hievor;
13. Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, welche die Verwaltung der Delegiertenversammlung überlässt oder die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Verwaltung gehört.

### **Art. 16 Zusammensetzung, Quorum**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der einzelnen Genossenschafter. Die Zahl der Delegierten ist beschränkt, und es gelten über die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Stimmabgabe an derselben die folgenden Grundsätze:

Jeder Genossenschafter bis zu einem Jahresstromkonsum von 100'000 kWh hat zwei Delegierte und zwei Stimmen. Auf je eine weitere Million kWh Jahresstromkonsum oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter und eine Stimme mehr. Im Maximum kommen einem Genossenschafter 10 Delegierte und 10 Stimmen zu.

Massgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten und Stimmen ist der jeweilige Stromkonsum des Vorjahres.

### **Art. 17 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird von der Verwaltung einberufen.

- a) ordentlicherweise jährlich einmal innerhalb der ersten 6 Monate nach Geschäftsabschluss,
- b) ausserordentlicherweise wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter, oder falls die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder umfasst, mindestens drei Genossenschaftsmitglieder die Einberufung verlangen, oder auf Beschluss der Verwaltung oder der Revisionsstelle.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich an die Genossenschafter zu erfolgen. Mit der Einladung erhält jeder Genossenschafter so viele Legitimationskarten, als ihm gemäss Art. 16 hievor Delegierte und Stimmen zustehen. Zutritt zu den Verhandlungen der Delegiertenversammlung haben ausser den Mitgliedern der Verwaltung, der Revisionsstelle und dem Geschäftsführer nur Delegierte, welche im Besitze einer gültigen Legitimationskarte sind.

### **Art. 18 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem Mitglied derselben geleitet.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Gültigkeit von Beschlüssen, die sich auf Art. 15 Ziff. 1, 7 und 9 beziehen, ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.

Vorbehalten bleibt das Anfechtungsrecht der Genossenschafter gemäss Art. 891 OR.

Bei Abstimmungen kann ein Delegierter nicht mehr als einen andern Delegierten vertreten.

### **Art. 20 Anträge**

Anträge, die an der Delegiertenversammlung gestellt werden, aber auf der Traktandenliste nicht enthalten sind, können ausnahmsweise, sofern keine Einwendungen erhoben werden und solange alle Delegierten anwesend sind, in der gleichen Versammlung behandelt werden. Andernfalls sind sie zunächst der Verwaltung zur Vorberatung zuzuweisen. Ueber Anträge welche die in Art. 15 Ziff. 1, 3, 7 und 9 erwähnten Geschäfte betreffen, kann nur dann verhandelt und rechtsgültig Beschluss gefasst werden, wenn sie auf der Traktandenliste enthalten sind.

## **C. Die Verwaltung**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Personen, die mehrheitlich Vertreter der Genossenschafter und in der Schweiz wohnende Schweizerbürger sein müssen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie sind nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar.

## **Art. 22 Konstituierung**

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muss die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder anwesend sein.

## **Art. 23 Aufgaben und Pflichten**

Die Aufgaben der Verwaltung sind neben den ihr durch das Gesetz übertragenen Pflichten im einzelnen die folgenden:

1. Verkehr mit den stromliefernden Werken und mit den Genossenschaf tern in allen Betriebs-, Vertrags- und Zahlungsangelegenheiten;
2. Ueberwachung der Genossenschaf ter hinsichtlich der Erfüllung ihrer gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Verpflichtungen;
3. Konzessionierung der Installateure;
4. Vorberatung und Antragstellung über alle Geschäfte, welche an die Generalversammlung oder an die Delegiertenversammlung gelangen;
5. Abschluss von Stromlieferungsverträgen;
6. Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten in Nachachtung von Art. 3 hiev or;
7. Abschluss von Verträgen mit fachkundigen Dritten in Nachachtung von Art. 3 lit b und c hiev or;
8. Abschluss von Mietverträgen;
9. Abschluss von Anstellungsverträgen;
10. Abschluss von Verträgen gem. Art. 3 lit. d hiev or;
11. Aufnahme neuer Genossenschaf ter und Festsetzung ihres Eintrittsgeldes;
12. Antragstellung über den Ausschluss von Genossenschaf tern gemäss Art. 7 hiev or;
13. Abschluss allfälliger Versicherungen;
14. Ausarbeitung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
15. Einberufung der Generalversammlung und der Delegiertenversammlung;
16. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
17. Aufstellung eines Tarifes als Richtwert für die Abgabe der elektrischen Energie;
18. Erledigung von Anständen zwischen den Organen eines Genossenschaf ters;
19. Durchführung weiterer Massnahmen, die im Interesse der Genossenschaft liegen;
20. Anstellung eines Geschäftsführers.
21. Vertreten der im Art. 15 erwähnten Beteiligungen an Dritten.

Unter Vorbehalt von Art. 24 hienach hat sich die Erledigung von Aufgaben mit finanziellen Auswirkungen nach dem Budget gemäss Art. 15 Ziff. 4 hievor zu richten.

#### **Art. 24 Finanzkompetenz**

Die Verwaltung verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 50'000.--.
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einer Gesamthöhe von Fr. 20'000.--.

#### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder je mit dem Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu zweien.

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 26 Wahl, Amtsdauer**

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Delegiertenversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Wurde auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, wählt die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Verwaltungsrechnung.

#### **Art. 27 Aufgaben und Pflichten**

Die Rechnungsrevisoren erstattet über ihre Erhebungen einen schriftlichen Bericht an die Verwaltung zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **Der Geschäftsführer**

### **Art. 28 Aufgaben und Pflichten**

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft und plant zusammen mit der Verwaltung die kommende unternehmerische Tätigkeit im kaufmännischen und technischen Bereich.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die vorbereitende Planung der künftigen Aktivitäten zuhanden der Verwaltung;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verwaltung gemäss Art. 23 hievori;
- c) die Führung von Vertragsverhandlungen sowie - soweit von der Verwaltung übertragen - der Abschluss von Verträgen;
- d) die Rechnungsführung;
- e) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit von der Verwaltung übertragen, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Verwaltung.

Der Geschäftsführer ist zugleich Sekretär und Protokollführer der Verwaltung, der Delegiertenversammlung und der Generalversammlung.

### **Art. 29 Anstellung**

Die Einzelheiten der Anstellung des Geschäftsführers, seine Rechte und Pflichten sind Gegenstand eines besonderen zwischen ihm und der Verwaltung abzuschliessenden Vertrages.

Die Obliegenheiten des Geschäftsführers können an mehrere Personen übertragen werden. Diese wie auch der Geschäftsführer brauchen nicht Mitglieder der Verwaltung zu sein.

## **Stellung der Genossenschafter**

### **Art. 30 Verantwortlichkeit und Energiebezug**

Die Genossenschafter haben ihren gesamten elektrischen Energiebedarf für sich und ihre Abonnenten bei der Genossenschaft zu decken. Ausgenommen ist die Energie, die in Energierzeugungsanlagen der Genossenschafter oder deren Abonnenten erzeugt wird. Inbezug auf ihre Verantwortung nach aussen und der Genossenschaft gegenüber sind die Mitglieder Betriebsinhaber im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

### **Art. 31 Rechnungswesen und Auskunftspflicht**

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Genossenschaft von den Genossenschaftern Verwaltungskostenbeiträge und einen Zuschlag auf den Stromeinkaufspreisen.

Die Rechnungsstellung an die Genossenschafter erfolgt aufgrund der vom stromliefernden Werk verrechneten Leistungen und Bezüge. Die Genossenschafter haben der Verwaltung und dem Geschäftsführer nach ihren Weisungen die für die Rechnungsstellung, die Kontrollen, die Erfüllung der vertraglichen und statutarischen Verpflichtungen und für den geordneten Geschäftsbetrieb notwendigen Angaben zu machen.

### **Art. 32 Rechte**

Jeder Genossenschafter hat das Recht, jederzeit Auskunft über einzelne Geschäfte zu verlangen.

### **Art. 33 Pflichten**

Die Sekundärnetze sind Eigentum der einzelnen Genossenschafter. Die letzteren erweitern und unterhalten diese selbst nach den Vorschriften des Bundesrechtes, der Stromlieferungsverträge und allfälliger Weisungen des stromliefernden Werkes und der Verwaltung. Der Verwaltung obliegt die diesbezügliche Kontrolle. Die Genossenschafter können die mit der Erweiterung, dem Unterhalt und dem Betrieb ihrer Sekundäranlagen notwendigen Tätigkeiten einem Unternehmen, das im Besitze einer allgemeinen Installationsbewilligung der Genossenschaft ist, übertragen.

### **Art. 34 Verantwortung**

Die Genossenschafter sind für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen, statuarischen und vertraglichen Vorschriften oder durch mangelnde Aufsicht entstehen, verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Stromlieferungsverträgen und den Kontrollvorschriften.

### **Art. 35 Reglemente**

Die Genossenschafter haben über die Organisation ihrer Elektrizitätsverwaltung ein Reglement aufzustellen und dasselbe beim Geschäftsführer zu deponieren. Dieses hat mit den Statuten der Genossenschaft und den Verpflichtungen der Stromlieferungsverträge und der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung übereinzustimmen.

### **Art. 36 Tarife, Energieabgabe**

Die von der Genossenschaft aufgestellten Detailtarife sind Richtwerte und sollten nicht überschritten werden.

Im übrigen sind die Genossenschafter inbezug auf die Abgabe der Energie an ihre eigenen Abonnenten, ihre interne Verwaltung, das Tarif- und Rechnungswesen selbständig, sofern nicht Beschlüsse der Delegiertenversammlung Abänderungen oder Einschränkungen vorschreiben.

### **Art. 37 Einzelverträge im administrativen Bereich**

Die Genossenschafter können mit der Genossenschaft nach Massgabe von Art. 3 lit. d hievov Verträge im administrativen Bereich (z.B. Energieverrechnung an die Bezüger) abschliessen.

## **Auflösung der Genossenschaft**

### **Art. 38 Auflösung**

Für die Auflösung der Genossenschaft gelten die Vorschriften der Art. 911 ff. OR.

## **Bekanntmachungen**

### **Art. 39 Bekanntmachung**

Sämtliche gesetzlichen oder statuarisch vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen schriftlich, sofern nicht Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erforderlich ist.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. August 2009.

Sie treten per sofort in Kraft.

Sie sind in Bezug auf die Art. 1, 11, 15, 17, 26 und 27 abgeändert worden.

So beschlossen von der Delegiertenversammlung der Genossenschaft Elektra Bucheggberg am 8. Mai 2010 in Tscheppach.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Stephan Vögeli

Christian Berger